



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2006

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. März 2006

Nr. 4

I n h a l t

Seite

**Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für
den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik**

36

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik

vom 23. März 2006

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, ber. 2006 S. 15) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 20.02.2006 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Diplom-Ingenieur-Pädagogik beschlossen.

Das Rektor hat gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 23. März 2006 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Anlage 2

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2:

- Die Zeile „Einführung in die Informatik wird ersetzt durch die Zeile „Informatik für Elektrotechniker	2 2	4“ 4“
--	------------	--------------

2. § 5 Absatz 3, a) Vertiefungsgebiet Nachrichtentechnik:

- Die Zeile „Werkstoffkunde der Elektrotechnik entfällt.	3	4“
--	---	----

- Die Zeile
„Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus:“
wird ersetzt durch
„Wählbare Kernfächer im Umfang von mindestens 6 SWS aus:“

- Die Zeile „Rundfunkübertragungstechnik wird ersetzt durch „Rundfunkübertragungstechnik	2 2	2“ 3“
---	------------	--------------

3. § 5 Absatz 3, c) Vertiefungsgebiet Informationstechnik:

- Die Zeile „Entwurf elektronischer Systeme I wird ersetzt durch „System-Analyse und Entwurf Hardware Modeling und Simulation Hardware Software Codesign	2 2 -- --	7“ 2 3 2”
---	------------------------	------------------------

- Die Zeilen „Labor der Informationsverarbeitung I Labor der Informationsverarbeitung II	-- --	4 4“
--	----------	---------

werden ersetzt durch „Praktikum Entwurfsoptimierung 4 Praktikum System-on-Chip	--	4“
---	----	----

4. § 5 Absatz 4 a) Wahlfach Nachrichtentechnik

- Die Zeile: „Rundfunkübertragungstechnik wird ersetzt durch „Rundfunkübertragungstechnik	2	2“
	2	3“

- Die Worte:
„Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 7 SWS aus den wählbaren und den festen Modellfächern der Modelle 10, 11, 12, 14, 16 und 17 mit insgesamt 2 Prüfungen.“
werden ersetzt durch
„Wählbare Modellfächer im Umfang von mindestens 6 SWS aus den wählbaren und den festen Modellfächern der Modelle 10, 11, 12, 14, 16 und 17 mit insgesamt 2 Prüfungen.“

5. § 5 Absatz 4 c) Wahlpflichtfach Informationstechnik

- Die Zeile „Entwurf elektronischer Systeme I wird ersetzt durch „System-Analyse und Entwurf Hardware Modeling und Simulation Hardware Software Codesign	2	7“
	2	2
	--	3
	--	2“
- Die Zeile „Entwurf elektronischer Systeme II wird ersetzt durch „Hardware-Synthese und Optimierung	2	4“
	--	4“
- Die Zeilen „Labor der Informationsverarbeitung I Labor der Informationsverarbeitung II werden ersetzt durch „Praktikum Entwurfsoptimierung Praktikum System-on-Chip	--	4
	--	4“
	--	4
	--	4“

Artikel 2

Anlage 4

Fakultät für Mathematik Mathematik als Wahlpflichtfach

wird wie folgt neu gefasst:

I. Diplom-Vorprüfung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Mathematik gelten die für die Studiengänge Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen entsprechenden Bestimmungen. Zusätzlich muss die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Grundbegriffe der Mathematik“ durch einen Übungsschein nachgewiesen werden.

§ 2 Art und Dauer der Prüfung

Die Diplomvorprüfung im Wahlpflichtfach Mathematik besteht aus den für die Studiengänge Maschinenbau oder Elektrotechnik oder Bauingenieurwesen erforderlichen Prüfungen bzw. Leistungsnachweisen und zusätzlich aus einer ca. 30-minütigen Prüfung oder einer mindestens 90-minütigen schriftlichen Klausur über „Grundbegriffe der Mathematik“.

§ 3 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote im Wahlpflichtfach Mathematik setzt sich zusammen aus dem mit der Stundenzahl gewichteten Mittelwert der Teilnoten aus den Prüfungen über „Höhere Mathematik I“, „Höhere Mathematik II“, Grundbegriffe der Mathematik“.

II. Diplomprüfung**§4 Zulassungsvoraussetzungen**

Für die Zulassung zur Diplomprüfung im Wahlpflichtfach Mathematik sind spätestens bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung Scheine vorzulegen über die erfolgreiche Teilnahme an Vorlesungen (mind. 4+2 SWS) aus den Gebieten:

- Numerische Mathematik
- Stochastik
- Geometrie / Algebra

sowie je ein benoteter Schein über

- ein Proseminar (2 SWS)
- eine schulrelevante Lehrveranstaltung (2 bis 4 SWS)

Aus den Gebieten Numerische Mathematik und Stochastik müssen benotete Scheine vorgelegt werden.

§ 5 Art und Dauer der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus einer etwa 30-minütigen mündlichen Prüfung aus dem Gebiet Geometrie/Algebra

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Fachnote im Wahlpflichtfach Mathematik setzt sich zusammen als Mittelwert der Noten in den Gebieten Numerische Mathematik, Stochastik, Geometrie/Algebra.

§ 7 Diplomarbeit

Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss um höchstens zwei Monate verlängert werden.“

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 23. März 2006

*Professor Dr. sc.tech. Horst Hippler
(Rektor)*